

Monarch sich als Teilhaber der Staatsmacht gegenüberstanden, war der Dualismus unumgänglich geworden. In der Folge behalf man sich mit der Formel, die zwischen der Substanz der staatlichen Gewalt, die dem Fürsten als dem Oberhaupt des Staates zukommen sollte, und der Ausübung dieser souveränen und ungeteilten Gewalt durch die verfassungsmässig zuständigen Organe unterschied, um die zu schaffende konstitutionelle Ordnung «mit den Forderungen der Fürstensouveränität in Einklang zu bringen».<sup>59</sup>

### 3. Konstitutionelle Verfassung von 1862

Es war nicht mehr zu übersehen, dass die deutschen Landesfürsten unbeschadet ihrer Souveränitätsstellung in bestimmten Fällen in nicht mehr einseitig aufkündbarer Weise an die Mitwirkung von Ständeversammlungen oder Parlamenten gebunden waren. So konnte der Landesfürst die Konstitutionelle Verfassung von 1862 weder einseitig abändern noch selbst wieder aufheben.<sup>60</sup> Souveränität besagte demnach nur noch «höchste» Gewalt, d. h. die anderen Gewalten legitimierende und grundsätzlich zuständige, aber nicht mehr in jedem Fall zur Alleinentscheidung berechtigende Machtvollkommenheit. Diese Bindung des Souveräns an die Mitentscheidung anderer Faktoren, z. B. auch an die gegenzeichnenden Minister – für Liechtenstein: der Landesverweser –, lässt sich geradezu als das wesentliche Merkmal des Konstitutionalismus und der in ihm herrschenden Souveränitätsvorstellung bezeichnen.<sup>61</sup> Diese Feststellung trifft auch auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 zu, die das Verhältnis zwischen Landesfürst und Land erstmals staatsrechtlich ausgestaltet. Sie bekennt sich zwar in § 2 nach wie vor zum monarchischen Prinzip, wonach der Landesfürst als Oberhaupt des Staates in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Dem Fürsten tritt aber der Landtag als «gesetzmässiges Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen», also als Repräsentant des Volkes,<sup>62</sup> gegenüber, der an der Aus-

---

59 Hans Gangl, *Der Deutsche Weg zum Verfassungsstaat*, S. 35.

60 So § 121 KV 1862; siehe schon vorne S. 83 und 132.

61 Hans Boldt, *Verfassungskonflikt und Verfassungshistorie*, S. 75 ff. (86).

62 Zur Einschränkung der Repräsentation (drei fürstliche Abgeordnete) siehe vorne S. 93.